

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.433.602

5. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 17. Juni 2021 unter der **Nr. 7073/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bund beteiligt sich bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren zu AKW Krsko gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Was war der ausschlaggebende Grund Ihrerseits, um sich am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren anlässlich der Laufzeitverlängerung des AKW Krsko zu beteiligen?*

Die UNECE Espoo Konvention und die UVP-Richtlinie (UVP-RL) sehen Beteiligungsmöglichkeiten an nationalen UVP-Verfahren vor, wenn geplante Projekte möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten haben. Österreich interpretiert diese Bestimmungen dahingehend, dass es sich an UVP-Verfahren für kerntechnische Anlagen in Europa grenzüberschreitend beteiligt, sofern eine Betroffenheit Österreichs nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Betroffenheit wird die Notwendigkeit des Ergreifens von Maßnahmen im Sinne der Interventionsverordnung verstanden. Das BMK sieht in der Laufzeitverlängerung des KKW Krško aufgrund ernstzunehmender Sicherheitsbedenken eine mögliche Bedrohung für die Menschen und die Umwelt Österreichs. Es ist mir ein besonderes Anliegen, mögliche Gefahren so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus soll die österreichische Bevölkerung im Rahmen eines Verfahrens die Möglichkeit erhalten, sich zu informieren und Bedenken zu äußern.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wurde die Beteiligung am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren erst aufgrund des Drucks der Kronen Zeitung möglich?*
- *Wenn ja, warum werden erst auf Druck der Kronen Zeitung Taten gesetzt, nachdem Sie bereits im Antrag 989/A(E) einstimmig aufgefordert wurden gegen die Laufzeitverlängerung aufzutreten?*
- *Wenn nein, warum wurde medial verkündet, dass Sie sich erst auf Druck der Kronen Zeitung an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligen?*

Das BMK als Espoo-Kontaktstelle hat bereits im Jahre 2015 die Durchführung einer UVP für die Laufzeitverlängerung des KKW Krško gefordert und eine Beteiligung Österreichs angekündigt. In diesem Zusammenhang erging am 28. März 2017 ein offizielles Notifikationsersuchen des damaligen HBM Rupprechter gemäß Art. 3 Espoo Konvention bzw. Art. 7 UVP-RL an Slowenien.

In Slowenien gab es keine eindeutig geklärte Rechtslage hinsichtlich einer UVP-Pflicht für eine Laufzeitverlängerung des KKW Krško. Entscheidungen wurden mehrfach angefochten. Die slowenische Umweltagentur hat schließlich im Oktober 2020 auf Basis eines Urteils des slowenischen Verwaltungsgerichts entschieden, dass eine UVP für die Laufzeitverlängerung des KKW Krško (bis 2043) erforderlich ist.

Nach verschiedenen Urgenzen Österreichs erfolgte am 27. Mai 2021 die digitale Notifikation Sloweniens mit Schreiben vom 21. Mai 2021. Die slowenische Botschaft überreichte das Schreiben am 8. Juni 2021 im BMK.

Die Espoo-Kontaktstelle informierte die Länder Kärnten und Steiermark per e-mail am 27. Mai 2021. Weiters erging ein Schreiben über die Notifikation Sloweniens an sämtliche Länder am 31. Mai 2021. Slowenien ersuchte um Rückmeldung hinsichtlich einer Beteiligung Österreichs am UVP-Verfahren bis zum 25. Juni 2021.

Die Espoo-Kontaktstelle bestätigte Slowenien die Teilnahme am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren mit Schreiben vom 9. Juni 2021. Die BMK Presseaussendung erfolgte nach dem offiziellen Erhalt der Notifikation Sloweniens am 11. Juni 2021.

So aner kennenswert Medienberichte zur österreichischen Anti-Atom-Politik und zu Fragen der nuklearen Sicherheit auch sind, war der in der Anfrage zitierte Artikel für Österreichs Beteiligung nicht ausschlaggebend.

Zu den Fragen 5 bis 11:

- *Wie lautet der konkrete Inhalt der Unterlagen, die an Slowenien übermittelt wurden bzw. sind diese öffentlich einsehbar (bitte um Beilegung der Unterlagen zur Anfrage)?*
- *Wenn ja, wo sind die Unterlagen einsehbar?*
- *Gibt es seitens der slowenischen Regierung bereits eine Rückmeldung auf die von Österreich übermittelten Unterlagen?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, wie lautet das konkrete Statement der slowenischen Regierung?*
- *Wer wird die im Bericht genannte Fachstellungnahme zum AKW Krsko ausarbeiten bzw. wer ist daran beteiligt?*
- *Wann ist mit der im Bericht genannten Fachstellungnahme zu rechnen?*

Die UNECE Espoo Konvention sowie die UVP-RL regeln die Durchführung grenzüberschreitender UVP-Verfahren und legen dazu die einzelnen Schritte fest. Nach der Notifikation Sloweniens über das geplante Vorhaben erfolgte gemäß Art. 3 Espoo Konvention bzw. Art. 7 UVP-RL die Rückmeldung Österreichs über die Teilnahme am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren. In diesem Schritt sind vom potentiell betroffenen Staat keine Unterlagen zu schicken, es genügt die Bekanntgabe der Beteiligung am UVP-Verfahren. Anschließend hat Slowenien den Umweltbericht gemäß Art. 4 Espoo Konvention und Art. 7 UVP-RL an Österreich zu übermitteln.

Die Länder als zuständige UVP-Behörden haben eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 durchzuführen. Die Österreicher:innen haben somit die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Zusätzlich wird das BMK eine Fachstellungnahme beauftragen, die die vorliegenden Informationen im Umweltbericht analysiert und darauf aufbauend Fragen und Empfehlungen enthält. An der Fachstellungnahme können sich sämtliche Bundesländer beteiligen. Die Fachstellungnahme wird mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur weiteren Berücksichtigung im UVP-Verfahren an Slowenien übermittelt.

Die Fachstellungnahme ist auch eine der Grundlagen für bilaterale Fachkonsultationen gemäß Art. 5 Espoo Konvention und Art. 7 UVP-RL. Im Anschluss an die Fachkonsultationen wird Österreich eine endgültige Fachstellungnahme an Slowenien übermitteln. Diese Fachstellungnahme wird auch konkrete Empfehlungen zur Risikominimierung enthalten. Der Zeitplan des Verfahrens und somit die Erarbeitung der Fachstellungnahme hängt von der Übermittlung des Umweltberichts durch Slowenien ab. Slowenien hat den Umweltbericht für diesen Sommer angekündigt.

Darüber hinaus wird Österreich den Wunsch nach Abhaltung einer öffentlichen Anhörung in Österreich deponieren, auch wenn es diesbezüglich keinen Rechtsanspruch gibt. Das BMK würde eine derartige öffentliche Anhörung, die von den Bundesländern zu organisieren wäre, in gewohnter Weise logistisch und fachlich unterstützen.

Sämtliche von Slowenien übermittelten Unterlagen inklusive der österreichischen Fachstellungen werden auf den jeweiligen Websites der Länder und vor Ort zugänglich gemacht. Dazu schalten die UVP-Behörden nach Erhalt der Unterlagen entsprechende Kundmachungen in Printmedien und auf den jeweiligen Homepages. Das BMK unterstützt die österreichischen UVP-Behörden bei der Durchführung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens durch Beauftragung der Fachstellungen und Veröffentlichung der Unterlagen auf der UBA Homepage.

#### Zu den Fragen 12 bis 16:

- *Werden Sie sich als Umweltministerin bei weiteren grenznahen Atomkraftwerken am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligen?*
- *Wenn ja, um welche Atomkraftwerke handelt es sich hier konkret?*
- *Wenn ja, wann ist mit konkreten Taten und Maßnahmen zu rechnen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie schon eingangs erwähnt, wird sich Österreich - wie bisher - an allen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen für kerntechnische Anlagen beteiligen, sofern eine Be-

troffenheit Österreichs nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt natürlich insbesondere für grenznahe Anlagen. Faktisch bedeutet dies, dass sich Österreich – unter Beteiligung der österreichischen Öffentlichkeit – an nahezu jedem UVP-Verfahren zu kerntechnischen Anlagen in Europa beteiligt. In den Nachbarländern hat sich Österreich beispielsweise am UVP-Verfahren zum KKW Paks II, zum KKW Mochovce 3+4, zum neuen KKW am Standort Dukovany oder zum KKW Temelín 3+4 beteiligt.

Aber sogar bei einem schweren Unfall in einem über 1000 km entfernten Kernkraftwerk können Maßnahmen in Österreich erforderlich werden. So hat sich Österreich im Jahr 2013 beispielsweise auch am UVP-Verfahren betreffend das ca. 1018 km von Bregenz entfernte KKW Hinkley Point C im Vereinigten Königreich beteiligt, oder im Jahr 2014 am UVP-Verfahren betreffend das ca. 1875 km von Wien entfernte KKW Hanhikivi in Finnland.

Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.at/nuklear-verfahren>) sind Informationen und die verfahrensrelevanten Unterlagen zu allen Verfahren, an denen sich Österreich beteiligt (hat), verfügbar.

Leonore Gewessler, BA

